

Allgemeine Geschäftsbedingungen

System S&P GmbH, Kirchberg an der Jagst

Fassung vom 19.09.2025

In den nachfolgenden Bestimmungen wird die Firma System S&P GmbH, Kirchberg an der Jagst einheitlich als „SYSTEM S&P“ und der Vertragspartner als „Besteller“ bezeichnet; soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bestellungen seitens SYSTEM S&P gelten, wird die letztere mit „SYSTEM S&P“ und der Verkäufer mit „Lieferant“ oder „Lieferer“ bezeichnet.

1. Allgemeines

1.1 Sofern nicht in gesondert ausgehandelten Vertragsbedingungen und in der Auftragsbestätigung von SYSTEM S&P bzw. einer Bestellung der Firma SYSTEM S&P etwas Gegenteiliges formuliert ist, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Abweichende Vereinbarungen vor, bei oder nach Abschluss des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der formellen schriftlichen Bestätigung durch SYSTEM S&P (gültig ist Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung, Brief auf Briefpapier, Vertrag; nicht gültig ist mündliche Vereinbarung, E-Mail).

1.3 Im deutschsprachigen Raum wird generell nur deutsch als Vertragssprache akzeptiert. Im anderssprachigen Raum wird generell nur Englisch als alternative Vertragssprache akzeptiert, unabhängig vom eigentlichen Sprachraum. Dokumente in einer anderen Sprache, insbesondere technische Spezifikationen und Verträge, sind als zusätzliche Information willkommen, können aber niemals Vertragsgegenstand werden.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von SYSTEM S&P-Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt SYSTEM S&P nur an, wenn SYSTEM S&P ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt.

2.2 Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

3. Angebot und Entwurf

3.1 Alle Angaben im Angebot und die dazugehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3.2 An den Abbildungen, Zeichnungen, Ausarbeitungen und Angeboten behält sich SYSTEM S&P das Eigentums- und Urheberrecht vor; diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Verstößen ist je Fall eine Konventionalstrafe in Höhe von € 10.000.- zu zahlen,

vorbehaltlich des Nachweises durch den Besteller, dass ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist.

3.3 SYSTEM S&P behält sich Änderungen gegenüber dem Angebot vor, soweit diese Änderungen dem Stand der Technik entsprechen und die Qualität und Quantität der im Angebot enthaltenen Leistungsbeschreibung für den Besteller nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

3.4 Kommt kein Vertrag zwischen SYSTEM S&P und dem Besteller zustande, so behält sich SYSTEM S&P das Recht vor, alle im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc. zurückzufordern.

3.5 Bei Angeboten mit Transport, beziehungsweise bei Angeboten mit Lieferung und Einbau, wird stets eine freie Zuwegung und ein reibungsloser Ablauf unterstellt (keine Beschränkungen durch Brücken, Spitzkehren, schlechten Untergrund, Witterungsbedingungen, keine Wartezeiten etc.). Ebenso liegt bei Bedarf Zuwegung und Stellplatz für benötigte Hilfsmittel in der späteren Verantwortung des Bestellers.

3.6 Im Angebot genannte Lieferzeiten sind als kalkulatorische Lieferzeiten (Richtgrößen) aus der Vergangenheitsbetrachtung zu werten. Je nach Auslastung zum Zeitpunkt des Angebots und zum Zeitpunkt einer späteren Beauftragung, können sich die Lieferzeiten zum Teil auch erheblich unterscheiden. Zu Zeiten von Werksferien können sich Lieferzeiten noch einmal entsprechend verlängern. Diese sind in den kalkulatorischen Lieferzeiten nicht berücksichtigt.

4. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt erst zustande mit dem Zugang der Auftragsbestätigung durch SYSTEM S&P.

5. Preise und Leistungsumfang

5.1 Die Preise verstehen sich ab Werk Kirchberg an der Jagst.

Falls nicht speziell erwähnt verstehen sich die Preise ausschließlich Verpackung und Verladung im Werk, Transportkosten, Versicherung und anderer Aufwendungen. Zu den genannten Preisen kommt –auch wenn nicht ausdrücklich erwähnt - die Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe hinzu. Bei Lieferungen ins Inland beträgt diese derzeit 19%, bei Lieferungen ins Ausland 0%.

5.2 Das Transportrisiko trägt der Besteller.

Soweit eine Franko-Lieferung vereinbart ist, hat SYSTEM S&P auf Kosten des Bestellers eine Versicherung abzuschließen; etwas anderes gilt nur, wenn der Besteller auf eine derartige Versicherung schriftlich verzichtet.

5.3 Die genannten Preise werden in Euro (€) ausgestellt; eine Zahlung in ausländischer Währung ist nur gestattet, wenn dies von Seiten SYSTEM S&P in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.

5.4 Mindermengenzuschlag: Für Bestellungen mit einem Nettoauftragswert unter 150 € erhebt SYSTEM S&P einen Mindermengenzuschlag von 25 €. Dieser Zuschlag entfällt bei Sammelbestellungen, die gemeinsam fakturiert werden.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf eines der umseitig genannten Konten zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher Bestätigung in der Auftragsbestätigung zulässig und nur unter der Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Berechnungen beglichen sind, hinsichtlich derer dem Besteller kein Aufrechnungsrecht zustand.

6.2 Ohne Sondervereinbarungen gelten folgende Zahlungsbedingungen für das Inland:

6.2.1 Private Kunden:

- 30% Vorauszahlung bei Zugang der Auftragsbestätigung
- 65% Zug um Zug gegen den Versand, jedoch spätestens 4 Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft
- 5% nach Anlagenabnahme, jedoch spätestens 6 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft

6.2.2 Öffentlich-Rechtliche Körperschaften

Entsprechend VOB in der jeweils gültigen Fassung

6.3 Ohne Sondervereinbarungen gelten folgende Zahlungsbedingungen für das Ausland:

Lieferungen in das Ausland sind ohne Sondervereinbarung durch ein Akkreditiv abzusichern oder im Voraus zu bezahlen.

Zahlung mit Vorkasse

- 30% Vorauszahlung bei Zugang der Auftragsbestätigung
- 70% 10 Tage vor Lieferung, jedoch spätestens 4 Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft

Zahlung besichert mit irrevocable Letter of Credit L/C

100% gegen Vorlage der Versanddokumente („payable at sight“)

6.4 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese von SYSTEM S&P anerkannt werden oder die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller Vollkaufmann ist.

6.5 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist SYSTEM S&P auch ohne Nachweis eines Verzugschadens berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. bei Geschäften mit Unternehmern, und in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. bei Geschäften mit Verbrauchern zu berechnen. Maßgebend ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Verzugschaden in dieser Höhe nicht entstanden ist. Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten die Regelungen der VOB.

6.6 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 SYSTEM S&P behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegen den Besteller gerichteten Forderungen –einschließlich eines etwaigen Kontokorrentsaldos- aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch

wenn sich SYSTEM S&P nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. SYSTEM S&P ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

7.2 Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer-, Frost- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller SYSTEM S&P unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, SYSTEM S&P die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den der SYSTEM S&P dadurch entstandenen Ausfall.

7.3 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an SYSTEM S&P in Höhe des mit SYSTEM S&P vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von SYSTEM S&P, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. SYSTEM S&P wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

7.4 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für SYSTEM S&P. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, nicht der SYSTEM S&P gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt SYSTEM S&P das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der von SYSTEM S&P gelieferten Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller SYSTEM S&P anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für SYSTEM S&P verwahrt.

SYSTEM S&P muss die ihr zustehenden Sicherungen insoweit nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.

7.5 Der Besteller ist verpflichtet, SYSTEM S&P sofort Anzeige zu machen, soweit durch Verarbeitung oder durch Lieferung an Dritte das Eigentumsvorbehaltsrecht von SYSTEM S&P beeinträchtigt sein könnte; er ist auf Verlangen von SYSTEM S&P gleichzeitig verpflichtet, Dritten die erfolgte Abtretung seiner Ansprüche mitzuteilen, unbeschadet des Rechts von SYSTEM S&P, dies selbst zu tun.

8. Lieferzeit und Gefahrenübergang

8.1 Der Beginn der von SYSTEM S&P angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Lieferzeit beginnt nicht vor der Beibringung der vom Beschaffer zu erbringenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang der vereinbarten Anzahlung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

8.2 Die vereinbarte Lieferzeit ist für SYSTEM S&P nur bindend, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Lieferzeit schriftlich bestätigt wurde. Auch in diesem Fall scheidet eine Haftung von SYSTEM S&P aus, soweit diese auf höhere Gewalt, wie z.B. Streik oder Witterung, aber auch verspätete unverschuldete Lieferung durch Unterlieferanten beruht. Soweit die Verzögerung auf Umständen beruht, die in die Sphären des Bestellers fallen, bleibt eine Verzögerung der Lieferung auch bei einem Fixgeschäft für SYSTEM S&P folgenlos.

8.3 SYSTEM S&P haftet im Fall des von ihr selbst herbeigeführten, grob fahrlässigen Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,25 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 2,5 % des Lieferwertes.

8.4 Mit der Anzeige der Fertigstellung geht die Gefahr auf den Besteller über. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist SYSTEM S&P berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, als Kompensation zu verlangen. Dies gilt zum Beispiel bei einer notwendigen winterfesten Einlagerung von Anlagen oder Anlagenkomponenten. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

8.5 Wird der SYSTEM S&P die Vertragserfüllung unmöglich gemacht oder aber so erschwert, dass sie zu den kalkulierten Kosten nicht mehr ausführbar ist durch Umstände, für deren Eintritt sie kein Verschulden trifft, so ist SYSTEM S&P berechtigt, nach ihrer Wahl vom Vertrag ganz oder nur teilweise zurückzutreten.

8.6 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

9 Versand, Anlieferung, Transportrisiko, Wintersicherheit

9.1 Der Versand erfolgt nach Weisung des Bestellers, oder, falls eine solche fehlt, nach dem Ermessen von SYSTEM S&P. Mit der Absendung an den Besteller, spätestens aber mit Verlassen des Werks/Lagers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt, oder wer die Frachtkosten trägt.

9.2 SYSTEM S&P ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Transportrisiko des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern. SYSTEM S&P muss eine Transportversicherung vornehmen, wenn dies vom Besteller schriftlich verlangt wird.

9.3 Beim Empfang der Ware hat der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachzukommen. Eine etwaige Mängelrüge hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

9.4 Beim Transport, beziehungsweise bei Lieferung und Einbau, wird stets eine freie Zuwegung und ein reibungsloser Ablauf unterstellt (keine Beschränkungen durch Brücken, Spitzkehren, schlechten Untergrund, Witterungsbedingungen, keine Wartezeiten etc.). Ebenso liegt bei Bedarf Zuwegung und Stellplatz für benötigte Hilfsmittel in der späteren Verantwortung des Bestellers.

9.5 Bei bereits gelieferten Anlagen, die nicht unmittelbar ihrer Bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden, obliegt dem Besteller die Verpflichtung, gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anlage in Rücksprache mit SYSTEM S&P zu ergreifen. Beispiele für gelieferte Erdeinbau-Anlagen, wo Maßnahmen zu ergreifen sind: Anlage ist im Freien, aber nicht angefüllt, oder Anlage wird über den Winter hinweg nicht mit Abwasser in Betrieb genommen.

10 Gewährleistung und Haftung

10.1 Soweit von SYSTEM S&P mit der Ware Bedienungsanleitungen übermittelt werden, dürfen die gelieferten Waren nur entsprechend diesen Bedienungsanleitungen montiert und betrieben werden. Für den Fall der Nichtbeachtung der Bedienungsanleitungen durch den Besteller ist SYSTEM S&P für etwaige dadurch auftretende Mängel nicht verantwortlich zu machen. Die Beweislast dafür, dass diese Mängel auch bei der Einhaltung der Bedienungsanleitungen entstanden wären, trägt der Besteller.

10.2 Analog gilt dies auch für den Fall, dass SYSTEM S&P die Montage übernommen hat.

10.3 Bei den gelieferten Waren handelt es sich um bewegliche Sachen, für die die gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistung von 12 Monaten vom Tage der Abnahme oder aber vom Tage der Auslieferung ab Werk Kirchberg an der Jagst übernommen wird. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung SYSTEM S&Ps einzuholen. Eine Gewährleistung für Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien ist ausgeschlossen.

10.4 Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird SYSTEM S&P die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist SYSTEM S&P stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Derartige Arbeiten braucht SYSTEM S&P nur während der normalen Arbeitszeit auszuführen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Sicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden –wobei SYSTEM S&P sofort zu verständigen ist- oder wenn SYSTEM S&P mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von SYSTEM S&P Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Tritt ein Sachmangel nach Lieferung der Ware auf, so obliegt die Beweislast des Sachmangels beim Besteller.

10.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

10.6 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von SYSTEM S&P gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

10.7 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter oder in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert worden sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

10.8 Wenn durch Verschulden von SYSTEM S&P der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen oder unterlassener Beratung sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des vorstehenden Absatzes.

10.9 Eine Gewährleistung ist bei Eingriffen oder vorgenommenen Veränderungen seitens des Bestellers in Mechanik oder Elektrik ausgeschlossen.

11 Urheberrecht

Dem Besteller ausgehändigte Prospekte, Zeichnungen, Kostenvoranschläge, Software und sonstige Unterlagen dürfen von diesem weder zum Nachbau benutzt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind lediglich für den vorliegenden Auftrag und den Betrieb der gelieferten Anlage bestimmt. An diesen Unterlagen steht SYSTEM S&P das Urheberrecht zu und diese können zurückgefordert werden.

12 Nicht-Empfangnahme durch den Besteller

Kommt der Besteller seiner Verpflichtung zur Empfangnahme der bestellten Lieferung nicht nach, so ist SYSTEM S&P berechtigt, als Schadenersatz mindestens 40% der Auftragssumme zu verlangen, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens. Dem Besteller bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass der bei SYSTEM S&P entstandene Schaden unterhalb 40% liegt.

13 Bestellungen durch SYSTEM S&P

13.1 Soweit SYSTEM S&P Ware bestellt, gelten die vorstehend aufgeführten Bestimmungen nicht, mit Ausnahme der nachstehend Allgemeinen Bestimmungen über Erfüllungsort und Gerichtsstand.

13.2 Für alle Angebote, Verträge und Lieferungen gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden selbst bei Kenntnis weder ganz noch teilweise Inhalt dieses Vertrages, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Allgemeinen

Geschäftsbedingungen haben Gültigkeit für alle Bestellungen der SYSTEM S&P bzw. Rechtsgeschäfte, die SYSTEM S&P mit Lieferanten für Materialien und Dienstleistungen abschließt. Bestellungen der SYSTEM S&P werden erst verbindlich, wenn diese dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung übermittelt hat. Die schriftlichen Bestellungen werden mittels Telefax, Post, Kurier oder per Email dem Lieferanten zugeschickt. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und Eignung, Gewichten, Maßen u.ä. sind bei Abweichungen unaufgefordert seitens des Lieferanten der SYSTEM S&P schriftlich mitzuteilen. Sollte der schriftlichen Bestellung nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt schriftlich ganz oder teilweise widersprochen werden, gelten die Bedingungen als vereinbart.

13.3 SYSTEM S&P hat Anspruch darauf, dass die von ihr bestellten Waren frei Kirchberg an der Jagst auf Kosten und Gefahr des Lieferers übereignet werden. Die Preise enthalten die Kosten für den Transport sowie ggf. der erforderlichen Verpackung. Hierbei sind die Maßangaben der Verpackungsordnungen des Lieferanten einzuhalten. Kosten für Entsorgung o.ä. Kosten, wie durch die Verpackungsordnung verursacht werden, werden seitens SYSTEM S&P nicht übernommen. Im Falle des Lieferverzuges, der seitens SYSTEM S&P schriftlich angezeigt werden muss, haftet der Lieferant für die hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere für Wartezeiten, Deckungskäufe oder andere erforderliche Maßnahmen, um den Fortgang des regulären Betriebs der SYSTEM S&P nicht zu gefährden.

Der Lieferverzug beginnt nach Verstreichen einer seitens SYSTEM S&P gesetzten Nachfrist. Die Nachfrist ist so gewählt, dass der Lieferant die Möglichkeit hat, eine entsprechende Leistung gemäß des geschlossenen Vertrags bzw. in schriftlicher Abstimmung einer vergleichbaren Alternativleistung zu erbringen. Auch die einfache Fahrlässigkeit wird als Lieferverzug gewertet. Sollte der Lieferant die Leistung nach gesetzter Nachfrist nicht erbracht haben, wird ggf. zu seinen Lasten ein entsprechender Deckungskauf oder eine Alternativlösung zur Sicherung des Gesamttermins und Projektablaufs seitens SYSTEM S&P durchgeführt.

13.4 Die Berechnung erfolgt in Euro zzgl. der gesetzlich jeweils gültigen Umsatzsteuer. Bei Bauleistungen sind die entsprechenden Freistellungsbescheinigungen unaufgefordert, spätestens mit der Rechnungslegung, der SYSTEM S&P vorzulegen. Die Preise haben Gültigkeit während des Lieferzeitraumes für die gesamt bestellte Menge.

13.5 Die Bezahlung erfolgt in Euro. Fremdwährungen werden nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Die Zahlung erfolgt ohne gesonderte Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang, wobei die Rechnung prüffähig sein muss. Voraussetzung zur Rechnungsprüfung ist die Rechnungslegung mittels Original und Kopie mit Angabe der Belegnummer/Bestellnummer. Weiterhin muss die Rechnung bezüglich Beschreibung, Verpackungsgrößen, Maßangaben etc. identischen Inhalts mit der schriftlich dem Lieferanten zugestellten Bestellung sein. Es werden nur Originalrechnungen akzeptiert. Auf besondere Vereinbarung, angegeben in der schriftlichen Bestellung, kann Abzug von Skonto erfolgen. Rechnungsabzüge bzw. Verrechnungen mit anderen Rechnungen bei Lieferverzügen oder mangelhafter Leistung, sind grundsätzlich erlaubt. Die Rechnung muss den Vorschriften der deutschen Finanzbehörden entsprechen.

13.6 SYSTEM S&P stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Sie verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann SYSTEM S&P nach Wahl eine Nacherfüllung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Hierzu müssen angemessene Fristen schriftlich vereinbart werden. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist SYSTEM S&P berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen bzw. die stehenden Folgekosten zur Behebung des Mangels in Anrechnungen gegenüber dem Lieferanten zu bringen. Als angemessene Frist wird üblicherweise maximal eine Woche (7 Tage) festgesetzt. Es sei denn es wird

von vornherein schriftlich eine andere Frist miteinander vereinbart. Der Lieferant verpflichtet sich alle aktuellen, zum Zeitpunkt des Lieferdatums, zur Verfügung stehenden Montageanleitungen, technischen Unterlagen, Betriebsvorschriften oder ähnliches unaufgefordert der SYSTEM S&P zur Verfügung zu stellen.

13.7 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen oder Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass die Lieferungen und Leistungen, soweit keine besonderen Regeln vereinbart sind, den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik, den maßgeblichen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

13.8 Eine Eingangsbestätigung des Lieferanten bei Reklamationen seitens SYSTEM S&P hat innerhalb desselben Werktages zu erfolgen. Ferner hat der Lieferant schnellstmöglich die Reklamation auf Richtigkeit zu prüfen und innerhalb einer angemessenen Frist zu reagieren.

13.9 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und SYSTEM S&P gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Bestimmungen des HGB über die sofortige Prüfungspflicht werden ausgeschlossen.

14 Sonstiges

14.1 Diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kirchberg an der Jagst (Amtsgericht Ellwangen an der Jagst), sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

14.3 Bei Auslandsaufträgen werden – nach Wahl SYSTEM S&P – alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer entschieden (Schiedsgerichtstand Heilbronn). Für diese Entscheidungen sind die Bedingungen in ihrem deutschen Text maßgeblich. Im Übrigen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anrufung dieses Rechts findet nur statt, wenn SYSTEM S&P dies ausdrücklich beantragt. Das Schiedsgericht soll sich zusammensetzen aus zwei von den Vertragspartnern zu benennenden Schiedsrichtern; der Vorsitzende wird von diesen beiden Schiedsrichtern ernannt. Können sich diese auf den Schiedsrichter nicht einigen, ist dieser vom Präsidenten des Landgerichts Stuttgart zu benennen.

14.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

14.5 Werden von den Parteien zusätzliche schriftliche Absprachen getroffen, so sind die Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen weiterhin gültig, die nicht direkt durch eine gesonderte Vereinbarung abgelöst wurden.

14.6 Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform (Creditreform Heilbronn Scharlach KG, Ferdinand-Braun-Str. 3, 74074 Heilbronn) zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre

Kontaktdaten an Creditreform. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie in dem ausführlichen Merkblatt Creditreform-Information gem. Art. 14 EU-DSGVO oder unter www.creditreform-heilbronn.de/eu-dsgvo

14.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

14.8 Für Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. , Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: +49 7851 79579 40, Telefax: +49 7851 79579 41, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de zuständig. Wir sind grundsätzlich bereit, an Streitbeilegungsverfahren gemäß §36 VSBG bei der vorbenannten Schlichtungsstelle teilzunehmen.